

Positionspapier zur Frage von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen

Zürich, August 2005

Aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetzes BehiG müssen Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Bauten und Anlagen vermieden oder beseitigt werden. Der Strassenraum als öffentlich zugängliche Anlage fällt in den Geltungsbereich des BehiG. Bauträger ist in der Regel die öffentliche Hand, welche auch nach der Bundesverfassung verpflichtet ist, die Anforderungen an eine behindertengerechte Gestaltung zu erfüllen. Die baulichen Anforderungen an den Strassenraum sind in der SN 521 500 „Behindertengerechtes Bauen“ und in den Richtlinien für behindertengerechte Fusswegnetze „Strassen Wege Plätze“ aufgeführt.

Menschen mit einer Sehbehinderung sind im Strassenraum überdurchschnittlich gefährdet, da ihre Übersicht über das Verkehrsgeschehen eingeschränkt ist. Sie können sich weder über Blickkontakt mit anderen Verkehrsteilnehmenden verständigen noch erkennen, wenn andere Verkehrsteilnehmende sie nicht beachten oder sich regelwidrig verhalten. Der Strassenraum muss daher so gestaltet sein, dass blinde und sehbehinderte Menschen weiterhin die Möglichkeit haben, ihre Wege auch in den neu gestalteten Tempo-30- und Begegnungszonen sicher und selbständig zu gehen (siehe Anhang).

Bedeutung von Fussgängerstreifen für blinde und sehbehinderte Menschen

Neben den baulichen Massnahmen sind auch Fussgängerstreifen als Verkehrsanordnungen mit Vortrittsregelung notwendig. Ohne Fussgängerstreifen ist es sehbehinderten Menschen nicht möglich, festzustellen, wo sie die Fahrbahn sicher queren können.

- Fussgängerstreifen sind Voraussetzungen für **zusammenhängende, sichere Wege** für sehbehinderte Fussgänger und damit wichtige Bindeglieder im Fusswegnetz.
- Fussgängerstreifen sind **wichtige Orientierungshilfen**; das typische Muster der gelben Markierung ist für sehbehinderte Menschen oft noch gut erkennbar.
- Ohne Fussgängerstreifen ist es sehbehinderten Menschen nicht möglich festzustellen, ob der **Zugang zum Trottoir auf der gegenüberliegenden Strassenseite** nicht durch Hindernisse wie parkierte Fahrzeuge, Bäume, Pflanzungen, etc. verwehrt ist.
- Der **Blindenführhund** erkennt den Fussgängerstreifen und führt auf Befehl dort hin. Ein Fussgängerstreifen ist damit ein **wichtiges Glied in der Befehlskette** eines Führhundehalters. Ohne Fussgängerstreifen haben Führhunde keinen Anhaltspunkt, wo sie die blinde oder sehbehinderte Person zum Queren hinführen sollen.
- Fussgängerstreifen markieren **geeignete Querungsstellen**, wo Fahrzeugführer blinde Fussgänger sehen und rechtzeitig bremsen können (genügend Bremsweg eingeplant).

- Die **Anhaltebereitschaft** in Tempo-30-Zonen auch gegenüber blinden und sehbehinderten Menschen ist generell besser, wenn Fussgängerstreifen vorhanden sind.
- **Halteverbot und Überholverbot** vor dem Fussgängerstreifen sind wichtige Faktoren für eine sichere Querung für blinde und sehbehinderte Fussgänger: Wenn die Fahrzeuge in beiden Fahrtrichtungen vor dem Fussgängerstreifen anhalten, ist dies für blinde und sehbehinderte Fussgänger ein **eindeutiges akustisches Zeichen** dafür, dass sie die Fahrbahn sicher überqueren können.
- Sehbehinderte und blinde Menschen wissen nicht, wann sie eine Tempo-30-Zone oder eine Begegnungszone betreten. Das ganze Fusswegnetz muss daher so gestaltet sein, dass sie sich mit der **gewohnten Mobilitätstechnik** sicher fortbewegen können.

Gemäss der Bundesverordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen ist die Anordnung von Fussgängerstreifen in diesen Zonen unzulässig. In Tempo-30-Zonen dürfen diese jedoch angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen.

Die Ausnahmeregelung, welche namentlich für Schulen und Heime aufgeführt wird, weist darauf hin, dass unbestritten ist, dass schwächere Verkehrsteilnehmende (Kinder, ältere und behinderte Menschen) auch bei Tempo 30 auf Schutzmassnahmen angewiesen sind. Der Zugang zu baulichen Anlagen darf nach dem Grundsatz der Gleichstellung jedoch nicht auf Schulen und Heime reduziert werden. Den Schutzbedürfnissen von Menschen mit Behinderungen muss auf dem ganzen Fusswegnetz Rechnung getragen werden.

Aufgrund von Art.8 Abs.2 und 4 der Bundesverfassung ist der Gesetzgeber beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, damit Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligt werden. Nach Strassenverkehrsgesetz Art.3 Abs.4 können Anordnungen wie z.B. Fussgängerstreifen erlassen werden, soweit die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen dies erfordern.

Fazit

Im Sinne der Gleichstellung müssen überall dort Fussgängerstreifen markiert werden, wo diese notwendig sind, um sichere und durchgängig vernetzte Fusswege für sehbehinderte und blinde Menschen zu gewährleisten. Werden Fussgängerstreifen weggelassen oder entfernt, ist das Queren der Fahrbahn für sehbehinderte Menschen nur unter erschwerten Bedingungen möglich, was gemäss Behindertengleichstellungsgesetz zu vermeiden ist.

Fussgängerstreifen sind auch in Tempo-30-Zonen notwendig für die Sicherheit und Orientierung blinder und sehbehinderter Fussgänger. Zudem sind ein Niveauunterschied zwischen Trottoir und Fahrbahn und ein ertastbarer Randabschluss zwingend notwendig (s. Anhang), da die Fahrzeuge gegenüber den Fussgängern vortrittsberechtigt sind.

In Begegnungszonen sind die Orientierungs- und Sicherheitsbedürfnisse blinder und sehbehinderter Menschen grundsätzlich gleich wie in Tempo-30-Zonen. Der generelle Vortritt für Fussgänger ändert nichts an dem Bedürfnis, sich orientieren zu können, die Fahrbahn zu erkennen und geeignete Querungsstellen aufzufinden. Auch in Begegnungszonen haben blinde und sehbehinderte Menschen eine eingeschränkte Übersicht über das Verkehrsgeschehen sowie keine eindeutigen akustischen Zeichen; zudem können sie sich nicht über Blickkontakt mit anderen Verkehrsteilnehmenden verständigen respektive erkennen, wenn diese sie nicht beachten oder sich regelwidrig verhalten.

Anhang

Bauliche Massnahmen in Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen

Die folgenden Anforderungen müssen kumulativ erfüllt werden, damit Sicherheit und Orientierung blinder und sehbehinderter Menschen gewährleistet sind.

Trennung von Fussgängerbereich und Fahrbahn durch eine ununterbrochene Niveaudifferenz von min. 3 cm Höhe gemäss SN 521 500 „Behindertengerechtes Bauen“.

Ertastbare Randabschlüsse, welche die Grenze zwischen Trottoir und Fahrbahn unverkennbar hervorheben. Nach den Richtlinien für behindertengerechte Fusswegnetze „Strassen Wege Plätze“ können für niedrige Randabschlüsse Variante 1 (3 cm hoher, vertikaler Absatz) oder Variante 2 (schräger Randstein mit 4 cm Höhendifferenz auf 13-16 cm Breite) eingesetzt werden.

Torsituationen so gestalten, dass diese für blinde und sehbehinderte Menschen **erkennbar** sind. Bei durchgezogenen Trottoirs zum Beispiel soll mit einem Belagswechsel oder einer taktil-visuellen Markierung auf den Übergangsbereich aufmerksam gemacht werden.

Sichere Querungsstellen (wo für Fahrzeugführer keine Sichtbehinderungen auf Fussgänger bestehen) für sehbehinderte und blinde Menschen **erkennbar** machen, z.B. durch Fussgängerstreifen, Trottoirabsenkungen, taktil-visuelle Markierungen etc.

Mittelinseln und Mehrzweckstreifen müssen durch eine Niveaudifferenz von 3 cm Höhe und taktil deutliche Randabschlüsse mit dem weissen Stock **ertastbar** ausgestaltet werden.

Ungeeignete Querungsstellen absperren, z.B. im Bereich von Kreiseln. Absperrungen müssen mit dem weissen Stock, das heisst durch eine Traverse max. 30 cm über Boden oder einen durchlaufenden Sockel von min. 3 cm Höhe ertastbar sein.

Parkierung so einschränken, dass sichere Querungsstellen entstehen, z.B. Fussgängerstreifen mit Halteverbotslinie, Trottoirnasen (horizontaler Versatz), Parkierverbot vor Querungsstellen etc. Dort müssen sehbehinderte und blinde Menschen welche die Fahrbahn queren wollen, rechtzeitig von den rollenden Verkehrsteilnehmenden gesehen werden und dürfen nicht durch parkierte Fahrzeuge verdeckt werden.

Beim Einsatz von **Pollern**, z.B. um das unerlaubte Parkieren von Fahrzeugen einzuschränken, müssen diese **mit dem weissen Stock ertastbar** sein. Dazu ist das Verhältnis zwischen Höhe und Durchmesser ausschlaggebend (vgl. Richtlinien für behindertengerechte Fusswegnetze „Strassen Wege Plätze“, Kapitel 1.7.2 „Niedrige Hindernisse“: Durchmesser 10cm, Höhe 100cm / Durchmesser 20 cm, Höhe 80cm / Durchmesser 30cm, Höhe 65cm / ...). - Die Niveaudifferenz von min. 3 cm Höhe sowie ertastbare Randabschlüsse zwischen Fussgängerbereich und Fahrbahn müssen unabhängig vom Einsatz von Pollern immer erfüllt werden.

Weitere Informationen über bauliche Anforderungen können den Richtlinien für behindertengerechte Fusswegnetze „Strassen Wege Plätze“ entnommen werden. Diese sind bei der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Kernstrasse 57, 8004 Zürich, Tel 044 299 97 97, e-mail info@hindernisfrei-bauen.ch erhältlich.

Schweizerische Fachkommission für blinden- und sehbehindertengerechtes Bauen
Positionspapier zur Frage von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen